

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER SPÄNI AG, SCHREINEREI UND INNENAUSBAU, RICKENBACHSTRASSE 58, 6430 SCHWYZ

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der Späni AG Schreinerei und Innenausbau (nachfolgend „Unternehmen“) sowie für alle mit dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) abgeschlossenen Werkverträge. Individuelle Angebote, Vertragsvereinbarungen und Leistungsbeschreibungen gehen diesen AGB im Zweifel vor. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten ergänzend die Normen SIA 118, 241 und 343 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Werkvertrag). Abweichende AGB des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

Die Angebote der Späni AG sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig, sofern keine andere Frist vereinbart ist. Die offerierten Preise basieren auf den zur Offertstellung bekannten Mengen, Massen, Formen, Stückzahlen und Bausituationen.

Erhebliche Material- oder Lieferteuerungen berechtigen die Späni AG zu einer Preisanpassung.

Mit dem Versand der schriftlichen Auftragsbestätigung kommt der Vertrag verbindlich zustande. Der Kunde prüft die Auftragsbestätigung umgehend nach Erhalt; Änderungen oder Unstimmigkeiten sind sofort mitzuteilen. Unterbleibt dies, gelten die aufgeführten Angaben als akzeptiert.

Stornierungen oder nachträgliche Änderungen durch den Kunden werden nach Aufwand verrechnet.

Technische oder gestalterische Änderungen, die die Funktion oder den Wert des Werkes nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

3. Leistungsumfang und Ausführung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Gut zur Ausführung (Produktionsplan).

Sofern nicht anders vereinbart, werden Materialien, Beschläge und Konstruktionen gemäss den betrieblichen Standards der Späni AG ausgeführt.

Lange Werkteile und Plattenwerkstoffe werden ab einer Länge von 2750 mm in der Länge gestossen; die Stossfugen sind auf Ausführungsplänen nicht zwingend ersichtlich.

Vom Kunden, Architekten oder Bauleiter mündlich verlangte Änderungen von Material, Ausführung oder Menge sind verbindlich und können Mehr- oder Minderkosten verursachen.

Die Montage muss ohne Unterbruch erfolgen können. Bauseitige Verzögerungen, fehlende Zutrittsmöglichkeiten oder unvollständige Vorleistungen verursachen Mehrkosten, die nach Aufwand verrechnet werden.

4. Regiearbeiten und Zusatzleistungen

Nicht im Angebot enthaltene oder nachträglich gewünschte Arbeiten werden als Regiearbeiten nach den aktuellen Ansätzen gemäss VSSM verrechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Regiearbeiten werden netto nach effektivem Aufwand abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Regiearbeiten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausgeführt; mündlich erteilte Regieaufträge sind verbindlich.

5. Pläne, Zeichnungen und Eigentum

Alle von der Späni AG erstellten Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Muster bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Späni AG. Sie dürfen weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden. Nach Bezahlung der Planungsrechnung gehen die Unterlagen in das Eigentum des Kunden über und dürfen für eigene Zwecke verwendet werden. Rechte am Design und an allfälligem Designschutz, bleiben im Eigentum der Späni AG und dürfen nicht ohne deren schriftlichen Zustimmung weiterverwendet oder vervielfältigt werden.

Die Urheberrechte verbleiben bei der Späni AG.

6. Material, Bemusterung und Naturprodukte

Bemusterungen gelten als Typenmuster. Bei Naturprodukten (Massivholz, Furnier, Stein usw.) sind Farb-, Struktur- und Maserungsunterschiede naturbedingt und unumgänglich.

Holzwerkstoffe reagieren auf Luftfeuchtigkeit. Die Raumluftfeuchtigkeit sollte zwischen 35% und 65%, idealerweise bei 50%, liegen. Abweichungen führen zu Schwinden, Quellen und Verziehen; hierfür übernimmt die Späni AG keine Haftung.

Feuchtigkeitseinwirkung (z. B. Blumentöpfe auf Arbeitsplatten) führt bei Holz und zellulosebasierten Werkstoffen zu Oberflächen- und Materialschäden, für welche keine Haftung übernommen wird.

7. Bauseitige Voraussetzungen und Montage

Die Montage darf erst erfolgen, wenn die klimatischen Bedingungen gemäss SIA 180 (Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau) erfüllt sind.

Der Kunde sorgt für:

- freien und ungehinderten Zugang zur Baustelle
- trockene, saubere und temperierte Räume
- Stromanschluss und geeignete Lagerflächen
- Information über verdeckte Leitungen und Installationen

Nicht erfüllte Voraussetzungen verlängern die Liefer- und Montagefrist entsprechend.

Für Bohrschäden an nicht bekanntgegebenen Leitungen übernimmt die Späni AG keine Haftung.

Montagearbeiten müssen in einem Arbeitsgang erfolgen können. Verzögerungen oder Unterbrüche führen zu Mehrkosten.

Rückwände bei Küchen werden in der Regel 3–4 Wochen nach der Küchenmontage geliefert. Je nach Situation trifft dies auch für Abdeckungen zu.

Materialangaben und Anpassungen

Die Angaben zu Boden-, Wand- und Deckenbelägen sind vom Kunden verbindlich mitzuteilen. Abweichungen, die zu Anpassarbeiten führen, werden separat verrechnet. Installationspläne für Elektro, Sanitär oder andere Anschlüsse basieren auf den durch den Kunden freigegebenen Planunterlagen. Änderungen nach Freigabe sind nur mit zusätzlichem, kostenpflichtigem Aufwand möglich.

8. Nicht im Angebot enthalten

Sofern nicht ausdrücklich aufgeführt, sind insbesondere nicht enthalten:

- Bauliche Anpassungen (Elektro-, Sanitär-, Maurerarbeiten, Kernbohrungen etc.)
- Elastische Anschlussfugen an Boden, Decke oder Wand
- Montagen mit speziellen Befestigungsmitteln, wenn Mauerwerk nicht Beton
- Angabe von Zylinderlängen
- Schutzmassnahmen nach Einbau
- Entsorgungskosten
- Provisorische Türblätter und Schliessanlagen
- Umfangreiche Beratungs- oder Entscheidungsunterstützung ausserhalb des Werkvertrags
- Behördliche Abklärungen, Auflagen, Brandschutz- oder Fluchtwegthemen
- Zusätzliche organisatorische Aufwände (Handwerkerkoordination, Sonderplanung)
- Mehrkosten durch fehlende oder erschwerte Zufahrt (aufwändigere Materialeinbringung)
- Gerüste, Hebebühnen, Transportaufzüge, Kran etc.
- Strom und Elektroinstallationen sind bauseits zur Verfügung zu stellen.

9. Termine und Lieferfristen

Die Lieferfristen beginnen mit der Unterzeichnung des „Gut zur Ausführung“ (GZA). Die Regellieferzeit beträgt ca. 4–6 Wochen.

Verzögerungen infolge Lieferengpässen von Zulieferanten, Witterung oder bauseitiger Umstände berechtigen den Kunden weder zum Vertragsrücktritt noch zu Preisabzügen oder Schadenersatzansprüchen.

Bei Terminverschiebungen durch den Kunden ist eine neue Terminvereinbarung erforderlich. Da dabei gegebenenfalls andere Aufträge umdisponiert werden müssen, entstehen zusätzliche Kosten, die dem Kunden belastet werden. Die verfügbaren Kapazitäten der Späni AG sind dabei ausschlaggebend.

10. Abnahme und Mängel

Nach Abschluss der Montage oder einer Montageetappe ist das Werk durch den Kunden im Beisein des Monteurs oder Projektverantwortlichen zu prüfen. Ist der Kunde zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder des vereinbarten Abnahmetermins nicht anwesend, gilt das Werk mit Abschluss der Arbeiten als abgenommen.

Mit der Abnahme beginnt die Garantiefrist.

Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, schriftlich zu melden. Später gemeldete oder erst bei Nutzung festgestellte Mängel können nicht mehr geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel sind nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich zu melden.

11. Garantie und Haftung

Die Garantie beginnt mit der Abnahme des Werks.

- 2 Jahre auf Möbel, Türen und Schreinerarbeiten
- 5 Jahre auf verdeckte Mängel

Für Geräte und Apparate haftet der jeweilige Hersteller direkt. Bei Geräten, die durch uns mit einer 5-Jahres-Garantie geliefert werden, sind Garantieansprüche nach Ablauf der ersten zwei Jahre an uns zu melden, die Garantieverlängerung wird durch unseren Lieferanten abgedeckt. Die Späni AG hat in diesem Fall keinen Einfluss auf die Garantieleistung.

Glasbruch ist von der Garantie ausgeschlossen – eine Glasbruchversicherung wird empfohlen.

Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der Späni AG durch Instandsetzung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Garantearbeiten verlängern die ursprüngliche Garantiefrist nicht.

Die Garantie entfällt bei unsachgemässer Behandlung, Änderungen durch Dritte oder Einfluss von Klima und Baubewegungen (Setzungen, Risse etc.).

Eine Haftung für Schäden durch Dritte oder durch nicht fachgerechte Nachbearbeitung entfällt.

12. Zahlungskonditionen

Zahlungsfrist: 15 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Bei Aufträgen über CHF 10'000.– gilt folgende Teilzahlungsregelung:

- 1/3 bei Vertragsabschluss
- 1/3 bei Produktionsbeginn
- 1/3 nach Montageabschluss

Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren sowie ein Verzugszins von 5% erhoben.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Werk Eigentum der Späni AG.

13. Rücktritt und Rückbehalt

Bei Zahlungsverzug oder nicht sichergestellter Zahlung ist die Späni AG berechtigt, ihre Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

14. Haftungsausschluss

Für indirekte Schäden, Folgeschäden, Nutzungsausfälle oder entgangenen Gewinn wird keine Haftung übernommen. Die Haftung beschränkt sich auf den Wert des betroffenen Werkteils.

15. Datenverarbeitung

Die Späni AG bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und verwendet sie zur Vertragsabwicklung sowie für eigene Informations- und Marketingzwecke. Der Kunde kann der Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Schwyz. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB ungültig oder nicht anwendbar sein, bleibt der Rest der Vereinbarung weiterhin gültig. Die betroffene Bestimmung wird so angepasst, dass sie dem ursprünglichen Sinn und Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, wenn sich in den AGB eine unbeabsichtigte Lücke zeigt.

AGB Stand November 2025

Diese AGB ersetzen alle bisherigen Fassungen, treten ab dem 1. November 2025 in Kraft.